

# **PROCEDURAL JUSTICE PREISE FÜR NACHWUCHS- FORSCHER\*INNEN**

## **ABSTRACT ZUR EINGEREICHTEN ARBEIT**

### **Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur (AnwBI 2022, 577)**

Die Kosten eines Zivilverfahrens werden regelmäßig als Hürde gesehen, die dem effektiven Zugang zum Recht entgegensteht. Immer mehr Rechtsuchende wenden sich aus diesem Grund an die verstärkt auf den Markt drängenden Prozessfinanzierungsunternehmen. Diese übernehmen das gesamte Verfahrenskostenrisiko und lassen sich – nur für den Erfolgsfall – eine Quote am erstrittenen Betrag (quota litis) versprechen. Häufig wird den Prozessfinanzierern daher zugeschrieben, mit ihrem Geschäftsmodell den Zugang zum Recht zu verbessern bzw gerade erst zu ermöglichen.

Rechtsanwält\*innen sind Quota-litis-Vereinbarungen gesetzlich verboten (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB; vgl auch § 16 RAO). Ihnen steht allerdings außerhalb dieses Verbotstatbestands ein Bereich zulässiger Erfolgshonorare offen, der möglicherweise ebenfalls Potential für die Verbesserung des Zugangs zum Recht der Klient\*innen birgt. Wie das anwaltliche Erfolgshonorar im Detail ausgestaltet werden kann und auf welche Weise es vereinbart werden muss, um sich im Rahmen des Erlaubten zu bewegen, ist aber noch nicht vollständig durchdrungenes Terrain und daher auch immer wieder Diskussionsgegenstand in Lehre und Rechtsprechung. Der Beitrag „Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur“ bietet einen Überblick zum Thema Erfolgshonorar und arbeitet im Kern die in der Rechtsprechung vorgenommene Grenzziehung heraus.